

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Medlingen - Friedhofssatzung -

vom 24.07.2023

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Medlingen folgende

S a t z u n g :

§ 1

Anderung einer Satzung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Medlingen - Friedhofssatzung - vom 06.06.2013 wird wie folgt geändert:

I.) **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof** erhält folgende neue Fassung:

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. a) im erforderlichen Maße

gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

II.) **§ 15 Abs. 2 Beisetzung von Aschen** erhält folgende Fassung:

(2)

a) Urnengrabstätten haben folgende Ausmaße (ausschließlich Randstreifen):

- Länge: 0,90 m;
- Breite: 0,70 m.

b) Grabstätten in der Urnenrechteckanlage haben folgende Ausmaße:

- Länge: 0,90 m;
- Breite: 0,70 m.

III.) bei **§ 17 Gestaltungsvorschriften** wird folgender Abs. 1a) eingefügt:

(1 a) Gestaltungsvorschriften Urnenrechteckanlage

(a) Bei den Grabstätten in der Urnenrechteckanlage sind nur die von der Gemeinde beschafften Schriftsteine und die Laternensockel in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den folgenden Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen:

- Die Schriftsteine und Laternensockel bleiben Eigentum der Gemeinde Medlingen und werden von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Die Beschriftung der Schriftplatte darf nur in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Schriftplatte zu wählen;
- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Schriftplatte zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Das Anbringen eines Fotos auf dem Steinrohling ist gestattet; die Umrandung des Fotos hat in der gleichen Farbe der Schrift zu erfolgen

(b) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Schriftsteine und Laternensockel bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(c) Für die Urnenrechteckanlage wird ein zentrales Denkmal von der Gemeinde beschafft.

IV.) neu aufgenommen wird **§ 18a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit:**

§ 18a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medlingen, 24.07.2023
Gemeinde Medlingen



Taglang
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.07.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Medlingen (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Medlingen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.07.2023 angeheftet und am 09.08.2023 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 09.08.2023
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender



